

öffentliche Sitzung

Federführend: Rechnungsprüfungsamt	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Rosenkranz
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.09.2015	Rat der Stadt Alsdorf
Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, die gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse eingeräumte Verfahrenserleichterung wahrzunehmen und die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Umstellung des Haushalts auf das System der doppelten Buchführung müssen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im nächsten Schritt des Neuen kommunalen Finanzmanagements erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW aufstellen (§ 2 Abs. 1 NKFEGR NRW).

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbständigten Aufgabenbereiche und die Beteiligungen mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen werden erstmals einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen ermöglichen.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gehört auch die Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses (§ 103 Abs. 1 Ziffer 3. GO NRW). Am 11.06.2015 erfolgte die Einbringung des Entwurfs des ersten Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 im Rat der Stadt und befindet sich derzeit im Prüfungsverfahren.

Zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse ist es seitens des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 ausreichend, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Gemeinde ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist. Die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 können damit in der vom Bürgermeister nach § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabchlusses 2015 beigelegt werden („Huckepackverfahren“). Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Eine separate Prüfung dieser Gesamtabchlüsse durch die örtliche Rechnungsprüfung und damit ein eigenständiges Verfahren bis hin zur Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ist für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 somit entbehrlich.

Anlage:

- Anlage zur Vorlage-Nr. 2015/0321/RPA: Gesetzesauszug zu § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse

Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Dezernent	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	Technischer Betriebsleiter ETD
Gez. Hafers Kämmerer	I.V.: Gez. Rosenkranz Rechnungsprüfungsamt	